

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1640

vom 19. Mai 1992

## Aufnahme des Heuschürli "s'Mevillehüsli" Gelterkinden in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das an der Rünenbergerstrasse gelegene Heuschürli, "s'Mevillehüsli" genannt, gehört zum oberhalb davon gelegenen Hofgut Siegmatt. Unter dem heutigen Namen verbirgt sich der Name des Erbauers des Hofguts und des Heuschürlis Johann Rudolf Miville, der 1811 den Hof erworben und 1813 mit einem Herrenhaus erweitert hatte. Als Seidenfärber hatte er zudem zwischen den beiden Häusern ein Farbhaus errichten lassen. Beim Bau des Heuschürli erfolgte am 19. Oktober 1823 folgendes Baugesuch: "Joh.Rud. Miville, Besitzer der Siegmatt, kommt um Erlaubnis ein, ein Heuscheuerlein auf Gelterkinderberg zu bauen im Stelliboden." Das massiv in Stein erbaute Gebäude steht giebelständig zur Strasse, weil sich am Giebel der Eingang befindet. Das eingeschossige Gebäude wird von einem Satteldach bedeckt und von einem hohen Nussbaum beschattet. Seine äussere Gestalt ist einfach und fällt vor allem wegen der hohen schmalen Luftschlitze auf. Im Oktober 1990 wurde das Heuschürli von Unbekannt mutwillig angezündet und brannte nieder. Dank dem Verständnis des Eigentümers konnte es mit Subventionen von Bund und Kanton mit viel Eigenleistung wieder aufgebaut und dem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

Der Besitzer des Heuschürlis, [REDACTED] und der Gemeinderat von Gelterkinden sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Das Heuschürli, gelegen auf Parzelle Nr.100, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - [REDACTED] Hofgut Siegmatt,  
4460 Gelterkinden
- Gemeinderat Gelterkinden, 4460 Gelterkinden
  - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
  - Amt für Orts- und Regionalplanung
  - Bauinspektorat (2)
  - Landeskanzlei (Publikation)
  - Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
  - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
  - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

